

## **Satzung der Stadt Adelsheim**

### **über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des „71. Adelsheimer Volksfestes“ am 01. Juli 2018 und des „Adelsheimer Herbstes“ am 14. Oktober 2018**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 12. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Aus Anlass des „71. Adelsheimer Volksfestes“ dürfen die Verkaufsstellen im Stadtteil Adelsheim am Sonntag, dem 01. Juli 2018 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

Aus Anlass des „Adelsheimer Herbstes“ dürfen die Verkaufsstellen im Stadtteil Adelsheim am Sonntag, dem 14. Oktober 2018 in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 3**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

#### **§ 4**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

#### **§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Adelsheim, den 16. März 2018

Gramlich  
Bürgermeister